

Entscheidung des Monats - März 2023

LG Ravensburg, Beschl. v. 14. Februar 2023 - 2 Qs 9/23

I. Leitsätze der Verfasserin

1. Die Anordnung zur Abnahme von Fingerabdrücken eines Beschuldigten auch gegen dessen Willen und erforderlichenfalls im Wege der zwangsweisen Durchsetzung findet ihre Grundlage in § 81b Abs. 1 StPO.
2. Die Anordnung zur Nutzung der aus den abgenommenen Fingerabdrücken resultierenden biometrischen Daten für die Entsperrung des Mobiltelefons findet ihre Grundlage ebenfalls in § 81b Abs. 1 StPO.
3. § 81b Abs. 1 StPO ermöglicht lediglich die Verwendung der festgestellten Fingerabdrücke zur Entsperrung des Mobiltelefons, nicht auch den Zugriff auf die im Mobiltelefon gespeicherten Daten selbst.

II. Sachverhalt

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts von Straftaten aus dem Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts wurde bei der Durchsuchung bei dem Beschuldigten dessen Mobiltelefon beschlagnahmt. Das AG Ravensburg bestätigte per Beschluss die aufgrund des richterlichen Durchsuchungsbeschlusses bewirkte Beschlagnahme des Mobiltelefons des Beschuldigten und ordnete die Abnahme und Nutzung seiner Fingerabdrücke zum Zwecke der Entsperrung seines Mobiltelefons an.

Gegen diesen Beschluss legte der Beschuldigte über seine Verteidigung Beschwerde hinsichtlich der Abnahme und Nutzung der Fingerabdrücke zum Zwecke der Entsperrung seines Mobiltelefons ein.

III. Entscheidungsgründe

Das für die Beschwerdeentscheidung zuständige LG entschied, dass die zulässige Beschwerde in der Sache keinen Erfolg habe. Die Abnahme und Nutzung der Fingerabdrücke des Beschuldigten zum Zwecke der Entsperrung dessen Mobiltelefons entspreche der Sach- und Rechtslage.

Die Anordnung zur Abnahme von Fingerabdrücken des Beschuldigten auch gegen dessen Willen und erforderlichenfalls im Wege der zwangsweisen Durchsetzung sowie die Anordnung zur Nutzung der hieraus resultierenden biometrischen Daten für Zwecke der Entsperrung des Mobiltelefons fänden ihre Grundlage in § 81b Abs. 1 StPO (erkennungsdienstliche Maßnahmen bei dem Beschuldigten).

Das Gericht entschied, dass § 81b Abs. 1 1. Var. StPO schon dem Wortlaut nach *zur Abnahme von Fingerabdrücken* bei dem Beschuldigten ermächtige. Diese Maßnahme habe der Beschuldigte als Passivmaßnahme zu dulden. Im Falle des Widerstands berechtige § 81b Abs. 1 StPO sogar die Anwendung unmittelbaren Zwangs, etwa durch Auflegen der Finger des Beschuldigten auf den Fingerabdrucksensor. Vor diesem Hintergrund verletze die Maßnahme weder die in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierte Selbstbelastungsfreiheit noch den Kernbereich des fairen Verfahrens aus Art. 6 EMRK.

Zudem entschied das Gericht, dass die *Nutzung der festgestellten Fingerabdrücke für die Zwecke des Entsperrens des Mobiltelefons* des Beschuldigten als „ähnliche Maßnahme“ ebenfalls von § 81b Abs. 1 StPO umfasst sei. Durch die offene Formulierung des Wortlauts („ähnliche Maßnahme“) werde erreicht, dass sich der statische Gesetzeswortlaut an den jeweiligen Stand der Technik anpasse. Mit der „technikoffenen“ Formulierung habe der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass auch solche Maßnahmen gedeckt seien, die dem gesetzlichen Leitbild der Abnahme und Verwendung von äußeren körperlichen Beschaffenheitsmerkmalen zu Identifizierungs- oder Tatnachweiszwecken entsprächen. Im weiteren Sinn komme auch der in Rede stehenden Nutzung der festgestellten Fingerabdrücke zum Entsperrn eines Mobiltelefons eine Identifizierungsfunktion zu. Dies gelte auch, obwohl die Identifizierungsfunktion hier im Unterschied zu dem klassischen Fall des § 81b StPO nicht unmittelbar zum Führen eines Tatnachweises verwendet, sondern als Zwischenziel zur Erlangung der für den Nachweis erforderlichen gespeicherten Daten verwendet werde. Die Verwendung von biometrischen Körpermerkmalen zur Entschlüsselung von Daten durch einen Abgleich mit den im Endgerät hinterlegten Schlüsselmerkmalen sei deshalb auch von dem Wortlaut der Vorschrift erfasst.

Voraussetzung der Nutzung der Fingerabdrücke zum Entsperrn des Mobiltelefons sei zum einen die Notwendigkeit dieser Maßnahme für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips: Notwendigkeit liege vor, wenn sich zum einen der Tatverdacht auf diejenige Straftat richtet, deren Aufklärung die Maßnahme dienen solle. Zum anderen müsse die Maßnahme zur Aufklärung geeignet und erforderlich sein, das heißt die damit zu gewinnenden Erkenntnisse für die zu führenden Ermittlungen förderlich sein. Das Entsperrn des Mobiltelefons solle die Erlangung der auf dem Mobiltelefon gespeicherten Daten ermöglichen.

Das Entsperren des Speichermediums sei mithin ein notwendiges Zwischenziel, wenn – dies wurde in dem entschiedenen Fall bejaht – die dadurch erlangten Daten geeignet sind, den Tatnachweis für den Verdacht der Straftat zu führen. Die Maßnahme sei auch erforderlich gewesen, weil eine Entsperrung des Mobiltelefons per Code mangels freiwilliger Herausgabe durch den Beschuldigten und Nicht-Auffindens etwaiger Zugangspasswörter bei der Durchsuchung nicht möglich gewesen sei. Ein Zugriff auf die gespeicherten Daten könne unter gewissen Umständen zwar auch auf andere Weise erreicht werden. Ein solches Vorgehen sei jedoch aufgrund des Zeit- und Kostenaufwands nicht gleichermaßen effektiv im Vergleich zu der getroffenen Maßnahme.

Die Verwendung der festgestellten Fingerabdrücke sei auch angemessen, wenn – wie hier – das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aufgrund einer eher geringen Eingriffsintensität hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Strafverfolgung zurückbleibe. Bei der Abwägung sei insbesondere zu berücksichtigen, dass die Speicherung der Fingerabdrücke von nur kurzer Dauer und der Zweck der Maßnahme mit dem Entsperren des Mobiltelefons erreicht sei. Zudem seien im Rahmen der zu treffenden Abwägung der eingriffsintensivere Zugriff auf die gespeicherten Daten, die vorgeworfene Straftat selbst, der Umstand, ob das Mobiltelefon selbst ein Tat- und Beweismittel darstelle, und die Tatsache, dass es sich um eine offene Ermittlungsmaßnahme handle, zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang hebt die Kammer jedoch auch hervor, dass § 81b Abs. 1 StPO lediglich die Verwendung der festgestellten Fingerabdrücke zur Entsperrung des Mobiltelefons decke. Nicht von § 81b StPO umfasst sei hingegen der Zugriff auf die im Mobiltelefon gespeicherten Daten selbst. Der Zugriff auf die gespeicherten Daten könne in der Regel mit ähnlicher Begründung auf andere Vorschriften der StPO, wie etwa § 110 StPO, gestützt werden.

In Abwendung zu der erstinstanzlichen Entscheidung des AG ging das LG allerdings davon aus, dass die Vorschrift des § 81a StPO als Rechtsgrundlage für die Verwendung der festgestellten Fingerabdrücke zur Entsperrung des Mobiltelefons ausscheide, da die Entsperrung eines Datenträgers durch Verwendung biometrischer Merkmale nicht als körperliche Untersuchung verstanden werden könne. Aufgrund der ausdrücklichen Anwendbarkeit des § 81b StPO als Befugnisnorm sei eine parallele Anwendung oder ein Rückgriff auf § 81a StPO zudem nicht erforderlich.

IV. Verteidigungsrelevanz

Bei der biometrischen Entsperrung von Mobilfunkgeräten sowie dem darauf folgenden Zugriff auf die gespeicherten Daten handelt es sich um eine mehrstufige Maßnahme.

Das LG Ravensburg unterscheidet in seinem Beschluss ausdrücklich zwischen der Abnahme von Fingerabdrücken, der Nutzung der Fingerabdrücke zur Entsperrung und dem anschließenden Zugriff auf die gespeicherten Daten. Während die Kammer für die beiden erstgenannten Maßnahmen die Anwendbarkeit des § 81b StPO als taugliche Rechtsgrundlage bejaht, verweist sie hinsichtlich des eigentlich beabsichtigten Zugriffs auf die „entsperrten“ Daten auf die weiteren Vorschriften der StPO.

Von Praktikern wird die Heranziehung des § 81b StPO als Ermächtigungsgrundlage für die genannten mehrstufigen Maßnahmen stark kritisiert. Insbesondere unter Hinweis auf die Intention des Gesetzgebers und verfassungsmäßige Grundprinzipien wird die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 81b StPO für die zwangsweise Entsperrung von Endgeräten mittels biometrischer Merkmale abgelehnt. Die Vorschrift des § 81b StPO erlaube lediglich die Abnahme und Verwendung von biometrischen Daten zum Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder zum Zwecke erkennungsdienstlicher Maßnahmen mit dem vorrangigen Ziel, die Identität des Beschuldigten festzustellen. Sie ermächtige jedoch nicht zu der darauf folgenden Verschaffung des Zugangs zu den auf einem Gerät gespeicherten, verschlüsselten und oftmals hoch sensiblen personenbezogenen Daten. Die dargestellten Maßnahmen griffen tief in Grundrechte ein und erforderten eine Rechtfertigung, die von der Legitimationswirkung der § 81 b StPO i.V.m. § 110 StPO (sowie auch §§ 94 ff., 100a, 100b StPO) nicht gedeckt sei. Zudem sprächen systematische Erwägungen gegen die dargestellte Auslegung des LG Ravensburg: Die biometrische Entsperrung sei mangels Rechtsgrundlage als willkürliche Umgehung des Vorbehalts des Gesetzes anzusehen, welche im Strafverfahren – entgegen der dargestellten Rechtsprechung des LG Ravensburg – zu einem Verbot der Verwertung der vom Endgerät kopierten Daten führen müsse.¹ Diese bereits seit längerem diskutierten Argumente lässt das LG Ravensburg in seiner Entscheidung unberücksichtigt.

Unabhängig von der Ermächtigungsgrundlage können entsprechenden Ermittlungsmaßnahmen im Einzelfall auch weitere Argumente, wie die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme, entgegengehalten werden.

Es bleibt abzuwarten, ob sich aus der dargestellten Rechtsprechung trotz der Kritik eine gefestigte Rechtsprechung entwickeln wird. Bis dahin dürften Passwörter oder Entsperrungsmuster für die Entsperrung von Mobilfunkgeräten eine sicherere Möglichkeit als die Entsperrung des Mobilgerätes durch Fingerabdruck sowie Gesichtsbioometrie sein, um im Falle einer Beschlagnahme des Mobilgerätes einen etwaigen Zugriff von Strafverfolgungsbehörden auszuschließen.

¹ Vgl. im Einzelnen auch *Nadeborn/Albrecht*, NZWiSt 2021, 420 f., 424 m.w.N.; *Nadeborn/Irscheid*, StraFo 2019, 274 f., 275 m.w.N.

Denn nach deutschem Recht besteht aufgrund der Selbstbelastungsfreiheit keine Möglichkeit, einen Beschuldigten dazu zu zwingen, ein Passwort herauszugeben oder ein Entsperrungsmuster zu zeichnen.

Rechtsanwältin Anna-Lena Glander, Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf